

TV/Radio-kritisch

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zoom : Zeitschrift für Film**

Band (Jahr): **35 (1983)**

Heft 14

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Konsum des Trivialen mit intellektuellen Argumenten beizukommen ist. Schund ist das allemal, gefährlich wird es aber erst, wenn ein Leben nur noch auf solch triviale Muster aufbaut (oder ausweicht). Ein bisschen Kitsch und Unsinn von Zeit zu Zeit hat wohl noch niemandem geschadet.

«Creepshow» ist für mich auch ein Wiedersehen mit den schrecklich-gefährlichen Grusel- und Horrormomanen, die ich als Zwölfjähriger jedem guten Jugend-

buch vorzog. Da halfen auch die Mahnungen meines Lehrers nichts. Die Lust am Trivialen und Geschmacklosen liess ich mir nicht nehmen, ob mir das geschadet hat, mögen andere beurteilen. «Creepshow» ist zuallererst einmal Geschmackssache, in zweiter Linie ist er ein origineller Comic-Film, der die Mär von den Untoten und anderen Horrordingen durch Ironie auf unterhaltsame und wohlthuende Weise aufbricht.

Roger Graf

TV/RADIO-KRITISCH

Folgenschwerer «Galecron»-Entscheid

Weil die Art der Präsentation des Kassensturz-Beitrags «Galecron» vom 15. November 1982 im Fernsehen DRS den Anforderungen der Objektivität nicht genügt, ist eine Verletzung von Art. 13 der Konzession gegeben. Dem Zuschauer sei es nicht möglich gewesen, ein eigenes Bild über die Vorfälle und ihren Stellenwert zu erhalten, hält der Bericht der Beschwerdekommision Radio/Fernsehen fest. Dieses Verdikt hat folgenschwere Konsequenzen, auf die im nachfolgenden Beitrag auch eingegangen werden soll. ZOOM hat sich bereits in den Nummern 23/82 und 2/83 mit der umstrittenen Kassensturz-Sendung auseinandergesetzt.

Die Beschwerdekommision unter der Leitung des Publizisten Oskar Reck hat sich die Beurteilung des *Kassensturz*-Beitrages über das Schädlingsbekämpfungsmittel «Galecron», gegen den die Firma Ciba-Geigy beim Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) Beschwerde erhoben hat, gewiss nicht leicht gemacht. Ein detaillierter Bericht von nahezu 40 Seiten Umfang legt davon beredtes Zeugnis ab. Unter anderem ist ihm zu entnehmen, nach welchen Gesichtspunkten die Kommission den Vorwurf der Konzessionsverletzung erhebt. Dabei werden auch die Grenzen einer solchen Beschwerdekommision sichtbar. So etwa erklärt sie sich ausserstande, den Beweis zu führen, wie weit die Aussagen im fraglichen *Kassensturz*-Beitrag der Wahrheit entsprechen oder nicht. Diesbezügliche Abklärungen würden viel zu weit führen. Entsprechend anders setzt sie die Beurteilungskriterien, gibt sie sich ihren Auftrag. «Aufgabe der

Beschwerdekommision ist es», wird im Bericht festgehalten, «zu beurteilen, ob die in der Sendung gemachten Aussagen in Übereinstimmung mit den Kriterien der konzessionsrechtlich geforderten Objektivität erfolgten oder nicht (medienrechtliche Betrachtungsweise).»

Was heisst «objektiv»?

Was sie unter dem schillernden Begriff «Objektivität» versteht, definiert die Beschwerdekommision im Bericht denn auch: Objektivität sei die Möglichkeit des Zuschauers, sich über die in einer Sendung erfolgten Aussagen ein eigenes Bild zu machen. Objektivität bestehe aus den Elementen Wahrhaftigkeit und journalistische Sorgfaltspflicht. Die Wahrhaftigkeit verlange, nichts zu sagen oder zu zeigen, was nicht nach bestem Wissen und Gewissen für wahr gehalten wird. Zur journalistischen Sorgfaltspflicht gehöre

insbesondere auch ein sorgfältiges Recherchieren und ein faires Hören und Verarbeiten anderer Meinungen. Bei Ereignissen, über die verschiedene Versionen existieren, seien die unterschiedlichen Darstellungen zu erwähnen.

Genau hier setzt die Kritik der Beschwerdekommision an der «Galecron»-Sendung ein: Nach der Feststellung, dass die *Kassensturz*-Mitarbeiter unbestreitbar in grossem Umfange recherchiert haben, kommt die Kommission zur Erkenntnis, die Sendung stelle eine einzige Anklage gegen die Firma Ciba-Geigy dar. Schwerwiegende Vorwürfe des unethischen, menschenverachtenden, ja sogar kriminellen Verhaltens einer schweizerischen Grossfirma im Ausland seien erhoben worden. Sowohl aus nationaler wie internationaler Sicht sei es von hohem öffentlichem Interesse, ob diese Vorhaltungen gerechtfertigt sind. Bei dieser Konstellation könne dem Gebot der Objektivität nur Rechnung getragen werden, wenn auch der Standpunkt des Betroffenen, in diesem Falle der angegriffenen Firma, zur Darstellung komme. Dies sei aber in der fraglichen Sendung eindeutig nicht der Fall gewesen. Der Zuschauer habe deshalb die Problematik nur aus *einer* Sicht präsentiert bekommen.

Ciba-Geigy ohne faire Chance

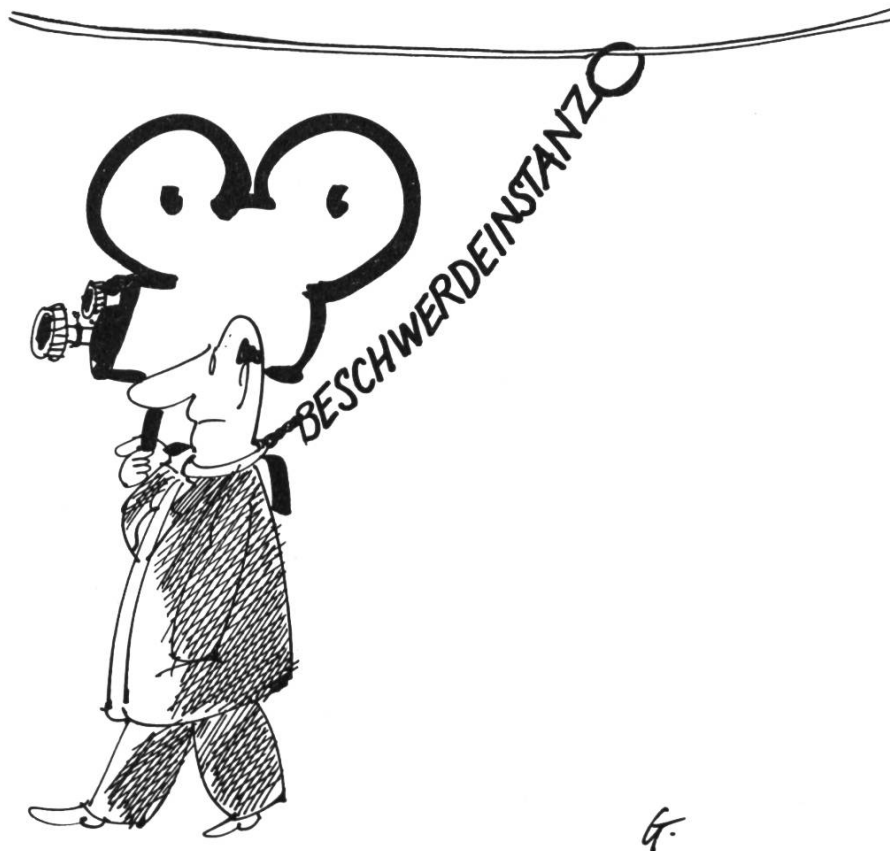
Der Vorwurf der Konzessionsverletzung baut sich denn in der Folge auch stark auf der Feststellung auf, der Firma Ciba-Geigy sei zur Darstellung ihres Standpunktes keine faire Chance eingeräumt worden. Dies aber wäre zur Herstellung der Transparenz und zur Wahrung der Objektivität in dem von der Kommission definierten Sinne absolut erforderlich gewesen. Somit sei die journalistische Sorgfaltspflicht verletzt worden.

Spätestens hier beginnt die Beschwerdekommision mehr nach eigenem Ermessen denn aufgrund von nachweisbaren Fakten zu entscheiden. Fest steht nämlich – und dies wird im Bericht auch festgehalten –, dass die *Kassensturz*-Redaktion der Firma Ciba-Geigy durchaus ein Angebot zu einer Darstellung ihres Standpunktes unterbreitet hat, nämlich

in Form einer Stellungnahme zum Film, den zu visionieren die Vertreter des Chemiekonzerns am Nachmittag des Sendetages Gelegenheit gehabt hätten. Den kurzfristig vor der Ausstrahlung anberaumten Termin begründete das Fernsehen DRS mit der Verhinderung vorsorglicher gerichtlicher Schritte, die zu einer einstweiligen Absetzung der Sendung vom Programm führen könnten. Nachdem durch superprovisorische Verfügungen bereits zuvor die Ausstrahlung von *Kassensturz*-Beiträgen verhindert wurden – zu Unrecht, wie sich im Nachhinein zeigte –, waren Befürchtungen in dieser Richtung gewiss nicht unbegründet. Für die Beschwerdekommision indessen waren sie kein konzessionsrechtlich relevanter Grund, um der Ciba-Geigy eine Vorvisionierung des fertigen Films zu einem früheren Zeitpunkt zu ermöglichen und der Firma damit «eine faire Chance zur Stellungnahme» einzuräumen.

Überdies steht fest, dass die Ciba-Geigy, welche die Konditionen der *Kassensturz*-Redaktion nicht akzeptieren wollte und ihre Teilnahme an der Sendung unter anderem auch mit einer Verweigerung der Dreherlaubnis im Werk Monthey versagte, ihrerseits Bedingungen stellte, die eine Teilnahme an der Sendung möglich machen würden. Verlangt wurde hauptsächlich Einblick ins Filmmaterial, das der *Kassensturz* gedreht hatte, sowie genügend Sendezeit, um dazu konkret Stellung zu nehmen. Auf diese Bedingungen konnte das Fernsehen aus grundsätzlichen journalistischen Erwägungen nicht eingehen. Einen Anspruch, Einblick ins Recherchematerial zu erhalten, habe Ciba-Geigy nicht geltend machen können, stellt auch die Beschwerdekommision fest.

Ob der Ciba-Geigy angesichts dieser Umstände tatsächlich keine faire Chance eingeräumt wurde, ihren Standpunkt zu vertreten, und damit die journalistische Sorgfaltspflicht als Element der Objektivität verletzt worden ist, bleibt fraglich und im Bereich des reinen Ermessens. Dies umso mehr, als der Bericht der Beschwerdekommision in einer «Chronologie» der Gespräche und Korrespondenzen zwischen Ciba-Geigy und dem Fern-



sehen DRS feststellt, dass vielfach Aussage gegen Aussage steht und somit die Wahrheitsfindung erschwert wird. Dem Fernsehen sei anzulasten, dass es in dieser Situation keine klaren Verhältnisse in den Kontakten mit dem Chemiekonzern geschaffen habe, wird im Bericht festgestellt. Dieser Vorwurf ist zweifellos berechtigt, aber wohl auch kein ausreichender Grund für die Feststellung einer Konzessionsverletzung.

Inhalt der Sendung nicht in Frage gestellt

Auch die weiteren Vorwürfe, welche die Beschwerdekommision gegen den *Kassensturz*-Beitrag erhebt, sind im Lichte der eingangs erwähnten Art der Präsentation zu sehen, die es nach Auffassung der Kommissionsmitglieder dem Zuschauer verunmöglicht, sich ein eigenes Bild zu machen. Es sind dies im wesentlichen die folgenden:

– Verschiedene Sachverhalte werden durcheinandergebracht, und die Sendung hält keine logische Abfolge ein.

– Die Präsentation der Fakten und Vorwürfe verdichten sich beim Zuschauer insgesamt zum Bild, bei «Galecron» handle es sich um ein hochgefährliches Gift mit krebserzeugender Wirkung, das von Ciba-Geigy wider besseres Wissen vertrieben werde.

– Der Stil des Begleitkommentars läuft darauf hinaus, die Firma Ciba-Geigy schwer anzuschuldigen.

– Die Formulierung «Dies, obwohl sich der Krebsverdacht mittlerweile bestätigt hatte» hätte nicht verwendet werden dürfen, weil sie praktisch nur die Interpretation zulässt, die Krebsgefährlichkeit von «Galecron» sei inzwischen erwiesen.

– Unzulässig war, ohne jede Differenzierung die Sicherheitsmassnahmen in den Produktionsstätten mit jenen in den Anwendungsgebieten zu vergleichen, da unterschiedliche Konzentrationen des Giftes zu berücksichtigen sind.

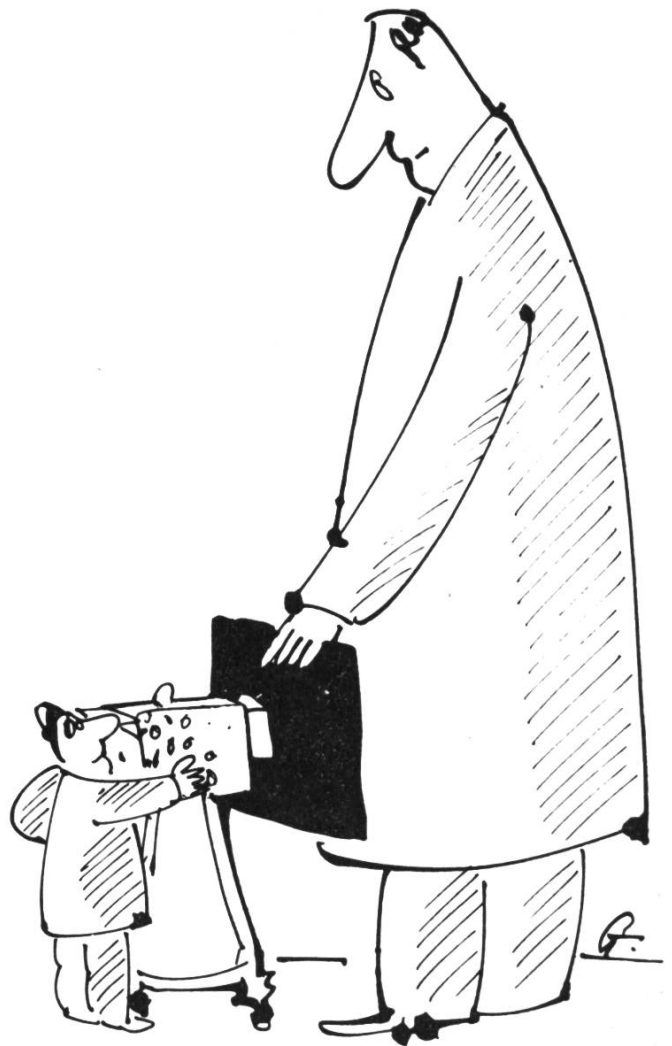
– Dem Fernsehen ist anzulasten, dass es die im Dokumentarfilm nachgestellten Szenen nicht als solche deklarierte und zu erwähnen vergass, dass die Menschen-

versuche in Aegypten nach den Richtlinien der Weltgesundheits-Organisation (WHO) erfolgten.

Weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit reichen diese Schwachstellen aus, die schwerwiegende Feststellung einer Konzessionsverletzung zu begründen. Es handelt sich dabei um journalistische Unvorsorgfältigkeiten, die zwar keineswegs toleriert werden dürfen, aber in der Relation zur gesamten Sendung, d. h. nicht nur in Berücksichtigung der *formalen*, sondern auch der *inhaltlichen* Aspekte, beurteilt werden müssen. Der Inhalt der «Galecron»-Sendung des *Kassensturzes* steht interessanterweise im Bericht der Beschwerdekommision aber nicht zur Diskussion, und auch die Beschwerde der Ciba-Geigy befasst sich fast ausschliesslich mit der formalen Darstellung. Es stellt sich somit unweigerlich die Frage, ob – einmal mehr – der in diesem Falle zweifellos etwas ungeschickte Übermittler der schlechten Nachricht enthaupet werden soll ...

Kritischer Journalismus gefährdet

Hier soll nicht, wie dies andernorts geschah, der Vorwurf erhoben werden, die Beschwerdekommision sei leichtfertig im Umgang mit der Feststellung einer Konzessionsverletzung und habe einen Kniefall vor einem mächtigen Unternehmen gemacht. Dafür, das dem nicht so ist, gibt es genügend Anhaltspunkte. So etwa wurde die Forderung der Ciba-Geigy, die Verwertung des noch nicht ausgestrahlten Filmmaterials und ein zukünftiger Gebrauch weiteren Dokumentationsmaterials seien zu verbieten, mit Entschiedenheit als eine Massnahme der präventiven Zensur zurückgewiesen. Die Kommission macht ebenso deutlich klar, dass es ein Anrecht auf Vorvisionierung einer Sendung so wenig geben kann wie eine Einsicht ins Recherchiermaterial. Die Beschränkung ihres Auftrags auf die Beurteilung der Übereinstimmung gemachter Aussagen mit den Kriterien der konzessionsrechtlich geforderten Objektivität hat die Beschwerdekommision aber zur einschneidenden Verkürzung auf eine Ausgewogenheit der präsentier-



ten Meinungen innerhalb einer Sendung geführt. Wenn die SRG dafür die Bedingungen schaffen muss – was doch wohl nichts anderes bedeutet, als jeder angegriffenen Person, Institution oder Firma umfassenden Einblick in ein Sendevorhaben zu gewähren –, bedeutet dies, dass jede missliebige Sendung mittels superprovisorischen Verfügungen, aber auch politischem Druck zum Platzen gebracht werden kann. Damit aber wird ein kritischer Journalismus auf das Schwerste gefährdet, wenn nicht verunmöglicht. Wenn Objektivität, wie die Beschwerdekommision sie umschreibt, aus den Elementen Wahrhaftigkeit und journalistische Sorgfaltspflicht besteht und die Möglichkeit darstellt, aus einer Sendung (aber auch einem Artikel) ein eigenes Bild über einen Sachverhalt zu gewinnen, dann darf sie nicht nur an der formalen Gestaltung, sondern muss sie auch am Inhalt einer Sendung gemessen werden. Bestimmte Inhalte verlangen bestimmte

Formen. Wenn der Inhalt des umstrittenen *Kassensturz*-Berichtes über «Galecron» stimmt, was von der Beschwerdekommision nicht bestritten, sondern durch den Hinweis auf die umfangreichen Recherchierarbeiten eher bestätigt wird, ist die Form der scharfen Anklage nicht unbedingt von der Hand zu weisen. Sie ist ein journalistisches Mittel wie ein anderes auch. Dies zu negieren heisst, die journalistischen und formalen Möglichkeiten einzuschränken. Inhalt und Form lassen sich so, wie dies die Beschwerdekommision im Fall «Galecron» mangels anderer Möglichkeiten der Beweisführung und Wahrheitsfindung tat, nicht trennen.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der «Galecron»-Entscheid der Beschwerdekommision auf eine Argumentation abstützt, die nur bedingt überzeugt. Der Hauptvorwurf, die Verletzung der journalistischen Sorg-

faltspflicht «in einer Weise, die vor den Anforderungen der Konzession nicht standhält», ist einer kritischen Beurteilung kaum gewachsen. Dagegen könnte die grundsätzliche Bedeutung des Entscheids dazu führen, jeden angriffigen und kritischen Journalismus in den elektronischen Medien zu unterbinden, indem Angegriffenen praktisch das Recht eingeräumt wird, die Bedingungen zu stellen, unter denen eine Sendung produziert und ausgestrahlt werden kann. Die SRG zu verpflichten, in umstrittenen Fällen den Standpunkt einer unter Beschuss geratenen Person, Institution oder Firma einzuholen, gibt diesen die Möglichkeit, die Ausstrahlung der Sendung durch Verweigerung ihrer Teilnahme – etwa unter dem Vorwand, keine faire Chance erhalten zu haben – zu verhindern. Dies, meine ich, ist aber wahrhaftig kein Beitrag zu einer freien Berichterstattung in den Medien, die in öffentlichem Interesse um die Vermittlung eines Bildes der Wahrhaftigkeit bemüht sein müssen.

Urs Jaeggi

BERICHTE/KOMMENTARE

Trickfilmer ohne Hinterland

14. Internationale Animationsfilmtage von Annecy

Nach der 13. Auflage vor zwei Jahren versanken die Internationalen Animationsfilmtage von Annecy in einem Trümmerhaufen. Das alte Casino, seit den Anfängen vor über 20 Jahren Heimstatt des Festivals, wurde dem Erdboden gleichgemacht, der langjährige Direktor des Festivals gefeuert. Seine Getreuen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung schmissen darauf den Bettel hin, und die AFCA (der französische Trickfilm-Verband) kündigte für dieses Frühjahr, noch vor Annecy, ein Gegenfestival in Marseille an. Annecy am Ende?

Gehässige Auseinandersetzung

Der Abbruch des Casinos hatte mehr symbolische als praktische Bedeutung: Die Stadt Annecy hat sich gleich vis-à-vis ein neues Kulturzentrum geleistet und gleichzeitig die Seepromenade vom letzten störenden Gebäude, das den Blick von der Altstadt auf den See verstellte, befreit (Annecy ist schon mehrfach für die Pflege des Ortsbildes international ausgezeichnet worden). Umso konkreter war dafür die Auseinandersetzung um die Festivalleitung.

Die Internationalen Animationsfilmtage von Annecy, das war vor allem der Ruhm der früheren Jahre: erste Veranstaltung dieser Art, Vorbild für alle nachfolgenden. Der Direktor erachtete es nicht für